



WSV.de

Wasserstraßen- und
Schifffahrtsverwaltung
des Bundes

Merkblatt für die Zulassung als Seelotsenanwärterin/ Seelotsenanwärter

(Stand: Juni 2022)

Dieses Merkblatt soll Ihnen die Antragstellung auf Zulassung als Seelotsenanwärter/in erleichtern. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten, da für die Zulassung von Seelotsenanwärter/innen das Gesetz über das Seelotswesen (SeeLG) und seine nachgeordneten Rechtsverordnungen (Allgemeine Lotsverordnung, Revierlotsverordnungen, Seelotseignungsverordnung, Verordnung über die Aus- und Fortbildung der Seelotsen, Verordnung über die lotsenspezifische Grundausbildung zum Seelotsenanwärter im Seelotsrevier Nord-Ostsee-Kanal I) in der jeweils geltenden Fassung maßgebend sind.

1. Die Zulassung als Seelotsenanwärter/in richtet sich nach dem Gesetz über das Seelotswesen (Seelotsgesetz - SeeLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. September 1984 (Bundesgesetzblatt I S. 1213), das zuletzt durch das Zweite Änderungsgesetzes vom 3. Juni 2021 (Bundesgesetzblatt I S. 1471) geändert worden ist.
 - 1.1 Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) lässt mindestens jährlich im Benehmen mit den Lotsenbrüderschaften unter Berücksichtigung des Verkehrsaufkommens und der Personalstruktur die erforderliche Anzahl von Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter zu. Nach dem Seelotsgesetz ist Seelotsin oder Seelotse, wer nach behördlicher Zulassung (Bestallung) berufsmäßig auf Seeschiffahrtstraßen außerhalb der Häfen oder über See Schiffe als orts- und schifffahrtskundige Beraterin oder orts- und schifffahrtskundiger Berater geleitet. Seelotsinnen und Seelotsen üben ihre Tätigkeit als freien, nicht gewerblichen Beruf aus. Die Seelotsinnen und Seelotsen werden mit der Bestallung automatisch Mitglieder der jeweiligen Lotsenbrüderschaft ihres Seelotsreviers. Ihre Entlohnung richtet sich nach der jeweiligen Verteilungsordnung der Lotsenbrüderschaft.
 - 1.2 Bevor eine Bestallung zur Seelotsin/zum Seelotsen durchgeführt wird, hat sich die Antragstellerin/der Antragsteller als Seelotsenanwärter/in der für das Seelotsrevier vorgeschriebenen Ausbildung und nach deren Abschluss einer Prüfung durch die Aufsichtsbehörde zu unterziehen. Die Ausbildung obliegt der Bundeslotsenkammer

und den Lotsenbrüderschaften und soll den Anwärterinnen und Anwärtern, die für den Lotsdienst erforderlichen theoretischen und praktischen Kenntnisse vermitteln.

- 1.3 Die Dauer der Ausbildung beträgt acht Monate, ab dem 1. Dezember 2022 - abhängig von den jeweils vorhandenen persönlichen Voraussetzungen - 12, 18 oder 24 Monate (weitere Informationen zu den neuen Ausbildungsmöglichkeiten siehe Anlage). Die Kosten der Ausbildung tragen grundsätzlich die Seelotsenanwärter/innen. Die Lotsenbrüderschaften gewähren den Seelotsenanwärterinnen und -anwärtern einen Unterhaltsbeitrag.
2. Anträge auf Zulassung als Seelotsenanwärter/in für die Seelotsreviere Ems, Weser I, Weser II/Jade, Elbe, Nord-Ostsee-Kanal I, Nord-Ostsee-Kanal II/Kieler Förde/Trave/Flensburger Förde und Wismar/Rostock/Stralsund sind schriftlich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu richten:

Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS)

Dezernat Seelotswesen/Tarife

Kiellinie 247

24106 Kiel

Die Seelotsreviere, für die die Bewerbung bevorzugt gelten soll, sind bei der Antragstellung anzugeben (Anlage „Reviererklärung“). GDWS und Brüderschaften versuchen Revierwünsche zu berücksichtigen. Da jedoch nicht jedes Revier jährlich Nachwuchskräfte benötigt, wird Ihre Bewerbung in das jeweils nächste Zulassungsverfahren Ihrer angegebenen Wunschreviere aufgenommen.

3. Antragsunterlagen werden von der GDWS jederzeit angenommen und geprüft. Sobald die Antragsteller/innen die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen nach §§ 8, 9 Seelotsgesetz erfüllen und die Antragsunterlagen vollständig sind (vgl. Nr. 5), erhalten sie von der GDWS weitere Informationen hinsichtlich des Zulassungsverfahrens.

In einem Zulassungsverfahren nicht berücksichtigte Antragsteller/innen können ihre Antragsunterlagen, insbesondere die Nachweise über weitere Seefahrzeiten, jederzeit aktualisieren, um an einem weiteren Zulassungsverfahren teilzunehmen.

Ausschreibungen über Seelotsenanwärterstellen werden über das Internet auf der Informations- und Serviceseite der GDWS unter www.wsv.bund.de sowie in den „Nachrichten für Seefahrer“ und in der Stelleninformation der Agentur für Arbeit bekannt gegeben.

4. Als Seelotsenanwärter/in darf nur zugelassen werden, wer für den Beruf der Seelotsin und des Seelotsen auf Grund von Berufsausbildung und Berufserfahrung befähigt sowie geistig und körperlich geeignet ist und die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt. Zuverlässig ist, wer die Gewähr für die Erfüllung der einer Seelotsin oder einem Seelotsen obliegenden Pflichten bietet. Die Antragstellerin/der Antragsteller muss zum Zeitpunkt der Zulassung

- 4.1 ein gültiges Befähigungszeugnis ohne Einschränkung in den nautischen Befugnissen zum Kapitän für den Dienst auf anderen als Fischereifahrzeugen oder ein als gleichwertig anerkanntes Befähigungszeugnis eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum besitzen,
 - 4.2 ausweislich des Seefahrtsbuches oder eines gleichwertigen amtlichen Dokuments nach dem Erwerb eines solchen Befähigungszeugnisses eine Seefahrtzeit von mindestens zwei Jahren innerhalb der letzten fünf Jahre in einer dem Befähigungszeugnis entsprechend nautisch verantwortlichen Position (als Kapitän, Stellvertreter des Kapitäns oder als Erster Nautischer Offizier) geleistet haben,
 - 4.3 die gesundheitliche (körperliche und geistige) Eignung für den Beruf der Seelotsin/ des Seelotsen nachweisen,
 - 4.4 die deutsche Sprache in Wort und Schrift beherrschen und
 - 4.5 gute Kenntnisse der englischen Sprache besitzen.
5. Anträgen nach Nr. 2 sind in einfacher Ausfertigung beizufügen:
- 5.1 der biografische Fragebogen mit Lichtbild (Anlage),
 - 5.2 je eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Befähigungszeugnisses zu Nr. 4.1, des Abschlusszeugnisses der Fachhochschule bzw. Fachschule sowie der Diplomurkunde,
 - 5.3 eine formlose, schriftliche Versicherung, dass keine oder ggf. welche Vorstrafen vorliegen,
 - 5.4 eine schriftliche Erklärung darüber, für welche Seelotsreviere der Antrag auf Zulassung als Seelotsenanwärter/in bevorzugt gelten soll (Anlage Reviererklärung),
 - 5.5 einen beglaubigten Nachweis (Seefahrtbuch oder vergleichbare Unterlagen) über die bisher abgeleistete Seefahrtzeit, über innegehabte Bordstellungen als Kapitän oder nautischer Schiffsoffizier nach dem Erwerb des Befähigungszeugnisses zu Nr. 4.1,
 - 5.6 einen Nachweis über Altersvorsorge (Versicherungsverlauf der Knappschaft-Bahn-See oder entsprechende Nachweise),
 - 5.7 Dienstzeugnisse der Reedereien, bei denen der Antragsteller tätig war sowie Nachweise über Weiterbildungsmaßnahmen,
 - 5.8 eine beglaubigte Abschrift oder beglaubigte Ablichtung des Sprechfunkzeugnisses und
 - 5.9 von Antragsteller/innen aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum eine Bescheinigung des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie über die Gleichwertigkeit des Patentes mit dem deutschen Befähigungszeugnis nach Nr. 4.1.

6. Nach Aufforderung der GDWS hat sich der/die Antragsteller/in für den Nachweis der Anforderungen nach Nr. 4.3 einer Prüfung der körperlichen und geistigen Eignung für den Beruf des Seelotsen zu unterziehen. Die Untersuchungen werden durch die zugelassenen Ärzte und Psychologen des seeärztlichen Dienstes der Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr), Dienststelle Schiffssicherheit, durchgeführt.
 - 6.1 Die Beurteilung der Eignung richtet sich nach den §§ 2 und 3 der Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen (SeeLotsEigV) vom 12. Mai 2022 sowie den Anlagen 1 und 2 der Verordnung in der jeweils geltenden Fassung.
 - 6.2 Die Kosten der Untersuchung trägt die untersuchte Person.
 - 6.3 Die zugelassenen Ärzte teilen dem/der Antragsteller/in das Ergebnis der Untersuchung mit. Das Ergebnis kann bei der BG Verkehr, Dienststelle Schiffssicherheit, auf Antrag überprüft werden mit der Folge eines rechtsmittelfähigen Bescheids. Antragsteller/innen, die gesundheitlich nicht geeignet sind, erhalten außerdem von der GDWS einen rechtsmittelfähigen Ablehnungsbescheid.
7. Wird der Nachweis der gesundheitlichen Eignung von der Antragstellerin/dem Antragsteller erbracht, erhält sie/er von der GDWS eine Aufforderung, sich bei der Lotsenbrüderschaft vorzustellen.
8. Der Entscheidung über die Zulassung zur Seelotsenanwärterin/zum Seelotsenanwärter geht ggf. ein Auswahlverfahren nach Bestenauslese voraus. Dabei werden berücksichtigt:
 - Abschlusszeugnis der Seefahrtsschule,
 - Quantität und Qualität der Fahrtzeiten und Fahrtgebiete,
 - Dienststellung an Bord,
 - Reederei- und Arbeitszeugnisse,
 - Fort- und Weiterbildungen,
 - Psychologischer Eignungstest,
 - Kenntnisse der englischen Sprache,
 - Geburtsjahrgang im Hinblick auf die Personalstruktur der Brüderschaft,
 - Persönlicher Eindruck.

Die Auswahl und Zulassung der Seelotsenanwärter/innen erfolgt gemäß § 8 Abs. 2 Seelotsgesetz im Benehmen mit der jeweiligen Lotsenbrüderschaft.

- 8.1 Antragsteller/innen, die von der Aufsichtsbehörde als Seelotsenanwärter/innen zugelassen werden, erhalten einen Zulassungsbescheid.
- 8.2 Antragsteller/innen, die im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens nicht zugelassen werden konnten, erhalten einen Ablehnungsbescheid.